

# LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Abteilung 4, Umwelt, Sicherheit und Ordnung  
Untere Naturschutzbehörde



Deutscher Hängegleiterverband e.V.  
im DAeC  
Postfach 88  
  
83701 Gmund am Tegernsee

Markt 2  
98646 Hildburghausen

Telefon: (03685) 7820

Telefax: (03685) 706443

Bearb.: Herr Seeber  
Az.: 4-67/1 II-2.11 See/Wa

EINGEGANGEN

31. Juli 1996

Hildburghausen, den  
25.07.1996

## Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG "Ummerstadt", 98663 Bad Colberg

Gemarkung: Bad Colberg  
Flurstück: 1437/3  
Antragsteller: Oberfränkischer Hängegleiterverein Coburg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Hangfläche zwischen Start- und Landeplatz handelt es sich um ostexponierte Trockenstandorte.

Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist eine Entwicklung zu Magerrasenbiotopen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Derzeit sind die Bereiche nicht als besonders geschützter Biotop im Sinne des § 18 Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz zu bewerten.

Die Einhaltung der nachfolgenden Auflagen ist erforderlich, um die Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes weitgehend auszuschließen.

Zum o. g. Vorhaben wird unter Einhaltung folgender Auflagen die Zustimmung erteilt:

1. Vorhandener Baum- und Heckenbestand ist unbedingt zu erhalten.  
Evtl. aus Gründen des freien Ab- und Anfluges notwendige Einzelgehölzentnahme ist gesondert mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2. Der Fußweg zwischen Lande- und Startplatz (Rückweg zum Startplatz, Transport der Fluggeräte) ist entlang des südlichen Randes des Flurstückes 1437/3 (entlang des Waldrandes) festzulegen.  
Ein kontinuierliches Begehen über die gesamte Fläche des Steilhanges (Flurstück Nr. 1437/3) wird abgelehnt.
3. Wir behalten uns weitere Auflagen sowie den Widerruf dieser Zustimmung vor, wenn aufgrund der o. g. Flugsportaktivitäten nachweislich Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgen oder andere Belange des Naturschutzes (z. B. Belange des Artenschutzes) mit den Flugsportaktivitäten nicht vereinbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Rudloff  
Sachgebietsleiterin